

Beförderung von Schulkindern im Krankheitsfall

Elterninformation

Das Gesundheitsreformgesetz hat auch Auswirkungen auf die Beförderung unserer Schulkinder im Krankheitsfall - nicht bei Unfällen. Wird einem Schulkind unpasslich wegen Erkältung, Magenbeschwerden, Blinddarmreizung usw., wurden bisher die Kosten für die Fahrten nach Hause, zum Arzt oder ins Krankenhaus von den Krankenkassen direkt übernommen. Das entfällt in Zukunft. Der Fahrpreis muss vom Fahrgäst oder seinem gesetzlichen Vertreter direkt gezahlt werden.

Wenn wir seitens der Schule eine solche Fahrt veranlassen, weil wir Sie vorher nicht erreichen konnten, tätigen wir eine "Geschäftsführung ohne Auftrag" gemäß §§ 677 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Schule ist dann Auftraggeberin der Fahrt und haftet somit für die Fahrtkosten, hätte aber gegen die Erziehungsberechtigten aus § 683 BGB einen Anspruch auf Ersatz aller getätigten Aufwendungen.

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig empfiehlt darum, dass Sie uns vorab schriftlich eine Vollmacht geben, in Ihrem Auftrag die Fahrt zu veranlassen, und dass Sie die Kosten übernehmen. Dieser Weg brächte Ihnen keinerlei Nachteile, würde aber den Verwaltungsaufwand der Schulen in diesen Angelegenheiten erheblich verringern.

Ich bitte Sie, Ihrem Kind sobald als möglich die nachstehende Vollmacht unterschrieben wieder mitzugeben. Bei Berufstätigkeit beider Eltern empfiehlt sich auch die Angabe der Telefonnummer, unter welcher ein Elternteil zu erreichen ist.



Vollmacht

Vor- und Zuname des Kindes

Klasse

Hiermit beauftragen wir die Schulleitung und sämtliche Lehrkräfte der Grundschule Lindenbergs, im Bedarfsfall für mein/unser Kind eine notwendige Fahrt zum Arzt oder in die Klinik zu veranlassen, wenn vorher keine Rücksprache mit mir/uns möglich ist.

Braunschweig, _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten